Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

NOTAR.AT

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 29.10.2007
GZ: 560/07; smp

BMJ-B10.030P/0011-I 3/2007
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert werden (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 - URÄG 2008); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 29. August 2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am 19. September 2007 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert werden (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 – URÄG 2008), übersendet und ersucht, dazu bis 31. Oktober 2007 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Grundsätzlich werden sowohl jene Regelungen des Entwurfes, die die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer stärken sollen, als auch die Regelungen über die Ausbildung der Revisoren begrüßt.

Ad. § 271b UBG:

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom geprüften Unternehmen soll gestärkt werden. Als eine von mehreren Maßnahmen ist gemäß § 271b UGB idF des Entwurfes eine „Abkühlungsphase" vorgesehen, in der der Abschlussprüfer bei der geprüften Gesellschaft (mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB) weder als Organ noch in leitender Stellung tätig sein darf. Diese Bestimmung kann nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer hinsichtlich leitender Angestellter allzu leicht umgangen werden: Ob leitender Angestellter oder nicht kann maßgeblich durch den Arbeitsvertrag beeinflusst bzw. „geschönt" werden. Auch ein Werkvertrag („Konsulentenvertrag") ist von der Regelung ausgeklammert. Die Bestimmung des § 271b UGB sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass auch Beraterverträge nicht erlaubt sind.

Problematisch erscheint auch § 271b Abs. 2 UGB in der Fassung des Entwurfes: Wenn eine der genannten Personen eine Organfunktion einnimmt, gilt sie als nicht bestellt.
Diese Regelung belastet die beteiligten Verkehrskreise unverhältnismäßig, weil auf diese Weise bestellte Personen mitunter in das Firmenbuch eingetragen werden und es in diesen Fällen zu Wertungsbrüchen mit dem Vertrauensschutz des Firmenbuches (§ 15 UGB) käme. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Firmenbuchgericht stets die Unzulässigkeit einer Bestellung zum Organ einer Gesellschaft erkennt. In diesem Falle käme es zur Eintragung einer Person im Firmenbuch, die nach dem Gesetz nicht Organ sein kann. Die Gesellschaft wäre in weiterer Folge durch diese Person nicht rechtswirksam vertreten. Die Folgen für die beteiligten Verkehrskreise wären schwerwiegend.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer könnte der Regelung des § 271b Abs. 2 UGB ebenso durch die Normierung einer Geldstrafe für den Fall des Verstoßes Nachdruck verliehen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

werden. Eine derartige Regelung würde den Geschäftsverkehr und das Vertrauen in das Firmenbuch deutlich weniger beeinträchtigen.

Die Anhebung der Schwellenwerte und damit die Erleichterung bei Offenlegungsverpflichtungen im Entwurf wird weiters ausdrücklich begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.